

Befahrensverbot Wasserflächen Naturschutzgebiet Halbinsel Holnis

Naturschutzfachliche Einschätzung zum Antrag des Deutschen Seglerverbandes auf Befreiung vom Befahrensverbot eines Teils der Sperrzone

Hintergrund

Ufernahe Flachwasserbereiche haben eine herausragende Bedeutung als Aufzuchtthabitate (insbesondere Mittelsäger) und Rast- und Ruheräume von mausernden und rastenden Wasservögeln. Entlang der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste gibt es jedoch fast keine Flachwasserbereiche, die gerade während des Sommerhalbjahres (Tourismussaison) ungestört sind. Um wenigstens in den sensibelsten Gebieten beruhigte Wasserflächen zu bekommen, sind im NSG Holnis sowie in 9 weiteren Naturschutzgebieten an der Ostseeküsten in Schleswig-Holstein am 01.10.2016 mit Inkrafttreten der „Verordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten im Bereich der Ostsee (OstseeSHNSGBefV)“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Wasserflächen gesperrt worden, um Rast- und Brutvögeln vor Störungen und Beunruhigungen durch Wasserfahrzeuge zu schützen.

Das NSG Holnis ragt als Halbinsel in die Ostsee und grenzt die Flensburger Innenförde von der Flensburger Außenförde ab. Gegenüber von Holnis befindet sich die dänische Halbinsel Broager. Im Bereich von Holnisspitze sind die für größere Wasserfahrzeuge nutzbaren Tiefenbereiche von >2 Metern nur schmal.

Der Deutsche Seglerverband weist daher auf folgendes Problem hin:

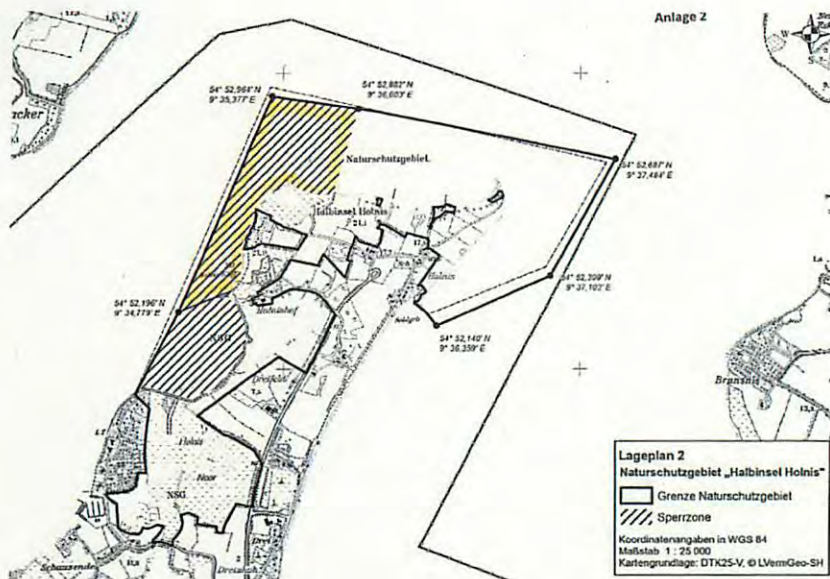
Die Flensburger Förde ist schon naturgemäß ein enges Gewässer. Gerade im Bereich der Halbinsel Holnis befindet sich zudem die engste Stelle der Flensburger Förde. Erschwerend kommt hinzu, dass in diesem Grenzgewässer zwischen Dänemark und Deutschland mit den internationalen Kollisionsverhütungsregeln und der deutschen Seeschiffahrtsstraßenordnung zwei unterschiedliche Verkehrsregime nebeneinander gelten. Diese Gemengelage hat auch die Wasserschutzpolizei bewogen, in einem Faltblatt für Wassersportler auf die besondere Verkehrslage hinzuweisen und insbesondere im Bereich Holnis aufgrund der dortigen Enge zur besonderen Vorsicht aufgerufen (siehe **Anlage 1**).

Vor diesem Hintergrund ist es für Segelfahrzeuge aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich, gerade im engen Bereich der Halbinsel Holnis den gesamten Bereich bis zur 2-Meter-Tiefenlinie zum Aufkreuzen und Ausweichen nutzen zu können.

Diese Möglichkeit ist aufgrund des ganzjährigen Befahrensverbotes der Sperrzone gemäß Lageplan 2 zur OstseeSHNSGBefV nicht mehr möglich, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedeutet.

Der Deutschen Seglerverbandes beantragt daher folgende Befreiung vom Befahrensverbot:

Der Deutsche Segler-Verband beabsichtigt daher, gemäß § 2 Abs. (4) OstseeSHNSGBefV zunächst beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt aus vorgenannten Gründen eine allgemeine Befreiung vom Befahrensverbot gemäß § 1 Abs. (2) in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober für den Teil der Sperrzone zu beantragen, der nicht gemäß § 5 Abs. (1) Ziffer 3 a der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“ auch für die Fischerei ganzjährig gesperrt ist (siehe Anlage 2, gelb markiert).



Naturschutzfachliche Prüfung

Das NSG Halbinsel Holnis hat naturschutzfachlich eine große Bedeutung u.a. als Brut- und Rastgebiet für Wat- und Wasservogel. Die wichtigsten Brut- und Rastgebiete befinden sich auf der Salzwiese, auf dem angrenzenden Nehrungshaken, der im Nordwesten von Holnis in die Förde ragt, am Kleinen Noor und in der Bucht nördlich von Schausende. Diese küstennahen Flachwasserbereiche sind Rastgebiet (u.a. Eiderente) und dienen der Jungenaufzucht des Mittelsägers. Daher wurde genau dieser Bereich zwischen der Salzwiese mit dem Nehrungshaken, vor dem Holniskliff und in der Bucht nördlich von Schausende im Rahmen der Verordnung für Wasserfahrzeuge gesperrt. Der ganze übrige Teil der Wasserflächen im NSG unterliegt nicht dem Befahrensverbot.

Der Deutsche Seglerverband beantragt für größere Wasserflächen zwischen der Sandbank und dem Süden des Holnis Kliffs (gelb markiert in Karte oben) eine Befreiung vom Befahrensverbot in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober. Damit fällt die Regelung in die Brutzeit, die Mauserzeit (Sommermonate) und den Beginn der Überwinterungszeit und zugleich in den Zeitraum mit dem höchsten Wasserfahrzeugaufkommen.

Das vom Deutschen Seglerverband vorgetragene Sicherheitsargument aufgrund der schmalen Fahrrinne kann für den Bereich der Nordküste nordwestlich des Nehrungshakens von Holnis nachvollzogen werden. Für die ebenfalls gelb markierten Bereiche östlich des Nehrungshakens sowie die Wasserflächen vor Holnis-Kliff, die keine Einengung durch ein schmales Fahrwasser aufweisen, kann den Sicherheitsargumenten des Deutschen Seglerverbandes nicht gefolgt werden.

Es wird daher vorgeschlagen den im Rahmen der Befreiung freizugebenden Bereich auf die uferferneren Wasserflächen nordwestlich des Nehrungshakens zu beschränken (rotes Dreieck im nachfolgenden Luftbild). Dadurch sind Segelschiffe nicht mehr gezwungen, den nordwestlichen NSG Begrenzungspunkt (54°52,964' N, 9°35,377' E) zu umfahren und haben in diesem schmalen Fahrwasser Ausweichmöglichkeiten. Eine Freigabe auch der deutlich ufernäher liegenden Wasserflächen östlich des Nehrungshakens und weiter südlich vor dem Holnis Kliff, die gerade im Sommerhalbjahr naturschutzfachlich noch sensibler als die uferferneren Wasserflächen sind, sollte unterbleiben.



NSG Halbinsel Holnis: NSG-Abgrenzung = türkis, Wasserfläche mit Befahrensverbot (lila gestreift), Vorschlag für Befreiung für Segelboote aus Verkehrssicherheitsgründen (rotes Polygon)

Die Spitze des Nehrungshakens und die angrenzenden Flachwasserbereiche werden von Eiderenten und weiteren Wasservögeln zur Rast genutzt. Daher sollte ein ausreichender Abstand zwischen der Spitze des Nehrungshakens mit den angrenzenden Flachwasserbereichen und der für Segelboote freigegebenen Fläche eingehalten werden.

Wie das Luftbild zeigt, ragt der Flachwasserbereich am Nehrungshaken weit in die Förde, sodass die Segler insbesondere die nördliche Spitze des roten Dreiecks durchfahren werden, um nicht auf Grund zu laufen. Mir fehlen aber aktuelle Tiefenkarten, um die konkrete Wassertiefe beurteilen zu können.

Deutlich gemacht werden muss, dass die freigegebene Wasserfläche nur aus Gründen der Verkehrssicherheit für Segelboote unter Segeln gilt. Das Ankern und die Durchfahrt von viel besser steuerbaren motorgetriebenen Schiffen sollte nicht befreit werden. Auch für sonstige Wasserfahrzeuge (Kanus, Surfer, ...) sollte es keine Veränderung der bestehenden Regelungen geben.

Grundsätzlich besteht die Befürchtung, dass durch Sonderregelungen für einzelne Nutzergruppen das gerade erst 2016 eingeführte Befahrensverbot in den 10 Ostsee-Naturschutzgebieten aufgeweicht wird. Daher sollte im NSG Holnis eine Regelung gefunden werden, bei der nur die wirklich sicherheitsrelevante Wasserfläche im beantragten Zeitraum und nur für den beantragten Zweck vom Befahrensverbot befreit wird. Eine grundsätzliche Veränderung der Verordnung und der darin enthaltenen Gebietsabgrenzungen sollte unterbleiben, da ansonsten auch in anderen Gebieten Forderungen von den verschiedenen Nutzergruppen vorgebracht werden und die mühsam im Sinne des Naturschutzes errungene Befahrensverordnung entwertet wird.